

Leitfaden für mögliche Zweckänderungen oder Auflösungen von Fonds, Legaten, zweckgebundenen Zuwendungen im öffentlichen Recht



In vielen Gemeinden aber auch Kantonen werden Gelder aus Fonds und Legaten verwaltet aus privaten Zuwendungen. Es handelt sich dabei meist um Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Weil die Rechtspersönlichkeit fehlt werden diese Gebilde in der Regel als unselbständige Stiftungen bezeichnet. Sie verfolgen, ähnlich wie die selbständigen, privaten Stiftungen den Zweck einer dauerhaften Bindung eines Vermögens zu einem besonderen Zweck. Aufgrund dessen, dass die unselbständigen Stiftungen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind sie meistens an eine juristische Person der öffentlichen Hand angegliedert, wie Bund, Kantone oder Gemeinden. Aus dieser Besonderheit unterstehen diese Gebilde nicht dem zivilrechtlichen Stiftungsrecht, sondern dem öffentlichen Recht.

Dieser Leitfaden soll den Gemeinden als Unterstützung dienen für allfällige Zweckänderungen oder Auflösungen von unmöglich zu erfüllenden Auflagen oder verwaisten Fonds, Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen im öffentlichen Recht. Es ist dabei zu beachten, dass aufgrund fehlender Gesetzesgrundlagen dieser Leitfaden entstanden ist durch Umfragen bei Gemeinden und Kantonen und Recherchen in diversen Literaturen.

Bei der Anwendung dieses Leitfadens soll für jegliches Handeln der gesunde Menschenverstand im Vordergrund stehen.

1. Grundsatzfragen

Frage	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Ist die Trägerperson der Fonds, Legate oder zweckgebundenen Zuwendungen ein Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, Bund)? 		
<ul style="list-style-type: none"> Ist das Vermögen einem verbindlichen Zweck zugewiesen, den die Trägerperson beachten muss? 		
<ul style="list-style-type: none"> Ist das Vermögen des Fonds, des Legats oder der zweckgebundenen Zuwendungen separat ausgewiesen in den Gemeindefinanzen (Kanton, Bund)? 		
<ul style="list-style-type: none"> Obliegt die Verwaltung des Vermögens einem Gemeinwesen? 		

Wenn alle Fragen mit **JA** beantwortet werden können, handelt es sich um eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Kompetenzen für eine Zweckänderung oder allfällige Auflösung liegen beim Gemeinwesen, wo das Vermögen deponiert ist (Gemeinde, Kanton, Bund). Anwendbares Recht ist das Verwaltungsverfahrensgesetz gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung resp. des Gemeindegesetzes und den Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege. Die Grundlagen des privaten Stiftungsrecht gem. Art. 80ff. ZGB sind sinngemäss mit einzubeziehen.

Empfehlung: Eine Arbeitsgruppe gründen, die sich mit den nachfolgenden Fragen beschäftigt und das weitere Vorgehen in die Wege leitet.

2. Fragen zu Fonds, Legaten oder zweckgebundenen Zuwendungen

Frage	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Kann der Zweck gemäss dem Willen des Stifters auch heute noch erfüllt werden? 		
<ul style="list-style-type: none"> Wenn der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, würde der Stifter in Anbetracht der geänderten Verhältnisse eine Änderung des Zweckes vornehmen? 		
<ul style="list-style-type: none"> Kann man sich vorstellen welche Anpassungen der Stifter nach heutigem Wissensstand vornehmen würde? 		
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es noch lebende Verwandte, Dorfbewohner, Zeitgenossen die den Stifter kannten und seinen Willen in die heutige Zeit übermitteln könnten? 		
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es ähnliche Fonds, Legate oder zweckgebundene Zuwendungen die dem Stifterwillen entsprechen? 		
<ul style="list-style-type: none"> Würde es dem Stifterwillen entsprechen, wenn sein Vermögen mit einer anderen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung zusammengelegt würde? 		
<ul style="list-style-type: none"> Ist die bisherige Namensgebung wichtig? 		

Die Antworten dieser Fragen sind zu berücksichtigen beim Vorgehen zu einer Zweckänderung unter Punkt 3.

Frage	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Ist das Vermögen noch genügend gross für eine Zweckänderung? 		
<ul style="list-style-type: none"> Kann das Vermögen in einen anderen, ähnlichen Fonds übergeführt werden? 		
<ul style="list-style-type: none"> Gibt es noch weitere Fonds, Legate oder zweckgebundene Zuwendungen, die man zusammenlegen könnte in eine selbständige Sammelstiftung? 		

Die Antworten dieser Fragen sind zu berücksichtigen beim Vorgehen zur Auflösung unter Punkt 5.

3. Vorgehen zur Zweckänderung

Eine Zweckänderung eines Fonds, Legats oder einer zweckgebundenen Zuwendung im öffentlichen Recht bedeutet einen massiven Einschnitt in das Vertrauen des Vermögens-Stifters. Deshalb sollen vorgängig noch andere Möglichkeiten geprüft werden, immer unter Berücksichtigung des Vertrauens- und Verhältnismässigkeitsprinzips und des Willkürverbotes gem. Art. 5 und 9 Bundesverfassung.

Frage	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Möglichkeiten, um den Fonds bewirtschaften zu können mit dem herkömmlichen Zweck, wenn neue Mittel beschafft werden können? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ja, ist es möglich neue Mittel zu beschaffen? <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer übernimmt diese Aufgabe? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nein, können Kooperationen mit anderen Fonds gemacht werden? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nein, ist es sinnvoll eine Leistungspause für eine definierte Zeit einzuschalten? <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Auszahlungen (auch von Zinsen), um so das Kapital anzuhäufen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nein, kann mit einer Organisationsänderung der Zweck erfüllt werden? <ul style="list-style-type: none"> ○ Überführung des Vermögens in einen anderen Fonds ○ Errichtung einer selbständigen Stiftung ○ Sammelstiftung 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nein, kann mit einer Zweckänderung der Fonds aufrechterhalten werden? 		

Wenn alle Fragen mit **NEIN** beantwortet werden können und nur die letzte Frage mit **JA**, dann soll wie folgt weitergefahren werden:

Zusammenstellen von Entscheidungsgrundlagen für eine Zweckänderung oder Auflösung.

Aufgabe	verantwortlich	Termin	erledigt
Für die Erarbeitung einer Zweckänderung soll sinngemäss das Stiftungsrecht gemäss Art. 80ff. ZGB angewendet werden.			
Grundlagen Zweckbestimmung <ul style="list-style-type: none"> • Urkunden, Reglemente • Brief, Testament, Erbvertrag • Gemeinderatsprotokolle 			
Wer kannte den Stifter? <ul style="list-style-type: none"> • Verwandte • Nachbarn • Zeitgenossen • Dorfbewohner • Geschichtliche Hinweise 			
Gibt es ähnliche, heute erfüllbare Zwecke? <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen für das Alter • Zuwendungen für die Jugend • Zuwendungen für Heime • Zuwendungen für die Bildung • Weitere Möglichkeiten 			
Definition des neuen Zweckes <ul style="list-style-type: none"> • Zweckumschreibung • Reglement erstellen • Finanzkompetenzen klären 			
Antrag an den Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> • Formulieren des Antrages zur Genehmigung der Zweckänderung, basierend auf den erarbeiteten Grundlagen 			

4. Genehmigung der Zweckänderung

In einigen Kantonen gibt es gesetzliche Grundlagen für die Zuständigkeit zur Genehmigung einer Zweckänderung von Fonds, Legaten oder zweckgebundenen Zuwendungen im öffentlichen Recht (z.B. Bern beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Schaffhausen beim Amt für Gemeinden).

In allen anderen Kantonen sind die Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeindeordnung ausschlaggebend. Das heisst, wenn der Vermögenswert in der Höhe der gemeinderätlichen Finanzkompetenz zur Mittelverwendung liegt, ist der Gemeinderat zur Genehmigung einer Zweckänderung legitimiert.

Liegt der Vermögenswert über der gemeinderätlichen Finanzkompetenz, ist es empfehlenswert eine Zweckänderung dem Stimmvolk zur Genehmigung vorzulegen. Aufgrund fehlender Gesetzesvorgaben, gibt es keine klaren Aussagen, ob eine Zustimmung des Stimmvolkes zwingend ist bei einer Zweckänderung.

5. Vorgehen zur Auflösung

Grundsätzlich wird ein Fonds, Legat oder eine zweckgebundene Zuwendung analog aufgelöst, wie bei den selbständigen Stiftungen, wenn keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind.

Sind jedoch noch kleine Vermögensbeträge in den Büchern, die keine sinnvolle Zweckerfüllung oder Zweckänderung ermöglichen, gemäss den vorangehenden Fragestellungen, steht der Weg für eine Auflösung offen.

Für eine Auflösung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Die noch vorhandenen Mittel werden aufgelöst aus der Spezialfinanzierung und in ein Konto der laufenden Rechnung der Gemeinde überführt.
2. Die noch vorhandenen Mittel werden für einen öffentlichen Zweck verwendet, z.B. Spende an ein Dorffest, Schulprojekt usw.
3. Die noch vorhandenen Mittel werden in einen anderen Fonds überführt.
4. Die noch vorhandenen Mittel werden in eine neue selbständige Sammelstiftung überführt.

Die gesetzlichen Grundlagen, wie auch die Finanzkompetenzen sind gleich anzuwenden, wie bei einer Zweckänderung vgl. Punkt 4.

6. Beispiel Reglement

Art. 1 Entstehung

Art. 2 Zweck

Art. 3 Finanzierung / Speisung

Art. 4 Minimalvermögen

Art. 5 Organe

Art. 6 Stiftungskommission

Art. 7 Bearbeitung von Gesuchen

Art. 8 Berichterstattung

Dieser Leitfaden kann auf der Homepage der Gemeinde Bühler AR heruntergeladen werden.

www.buehler.ar.ch